

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit
vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HVO -)
vom 27.02.2020**

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HVO -):**

**§ 1
Verbote**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1 bis 4) und große Hunde (§ 2 Abs. 5) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.
- (3) Die Leinenpflicht des Absatzes 2 gilt für den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindegebietes. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Die Person, die einen Kampfhund oder einen großen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Kampfhunde gelten Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - a) Pit-Bull,
 - b) Bandog,
 - c) American Staffordshire Terrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier,
 - e) Tosa-Inu.

Gemeinde Rückersdorf

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde (Gemeinde) für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- a) Alano,
- b) American Bulldog,
- c) Bullmastiff,
- d) Bullterrier,
- e) Cane Corso,
- f) Dog Argentino,
- g) Dogue de Bordeaux,
- h) Fila Brasileiro,
- i) Mastiff,
- j) Mastin Espanol,
- k) Mastino Napoletano,
- l) Perro de Presa Canario (Dogo Canario),
- m) Perro de Presa Mallorquin,
- n) Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(6) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie

5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund umherlaufen lässt, ohne ihn in der vorgeschriebenen Weise an einer Leine zu führen,
2. entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund angeleint führt oder von einer Person führen lässt, obwohl die jeweilige Person nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen,
3. entgegen § 1 Abs. 5 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Rückersdorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 14. Mai 2004 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Rückersdorf, 27.02.2020
GEMEINDE RÜCKERSDORF

Hofmann
Erster Bürgermeister

